



# **Satzung des Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin / Brandenburg e. V.**

## **§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen - Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin / Brandenburg - und hat seinen Sitz in Potsdam. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name soll danach mit dem Zusatz „e. V.“ versehen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2: Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Wohlfahrt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist, die soziokulturelle Förderung der Hörbehinderten. Die Förderung sozialer Projekte zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und Förderung von kulturellen Projekten, insbesondere das Gebärdensprach-theater und Filmproduktionen in Gebärdensprache zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit. Der Verein setzt sich für die soziale und kulturelle Gleichstellung Hörbehinderter in der Gesellschaft ein, die Anerkennung der Gebärdensprache als Muttersprache der Gehörlosen, der Frühförderung sinnesbehinderter Kinder, der Erwachsenenbildung Hörbehinderter sowie der Völkerverständigung und des Heimatgedankens.

Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt  
Der Verein ist Mitglied beim Gehörlosenverband Berlin e.V.  
Der Verein ist Mitglied beim Landesverband der Gehörlosen Brandenburg. e.V.

## **§3: Mittel des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder und geeignete Aktionen des Vereins
2. Zuwendungen
3. Spenden und Vermächtnisse

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und Personengesellschaften werden.

## **§5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich oder mündlich an den Verein zu richten, der darüber entscheidet. Lehnt der Vorstand ab, kann der Antragsteller hiergegen bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese Entscheidung ist mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## **§6: Beiträge**

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er soll spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden.



### **§7: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartrasende
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten
- d) durch Beitragsrückstand von 3 Monaten

### **§8: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§9: Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
und mindestens zwei Beisitzer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Die Wahl der Vorstandmitglieder ist geheim und wird mit Stimmzettel durchgeführt.

### **§10: Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 1) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes, zu denen er einlädt, wenn ein Vorstandsgliedmitglied es fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- 2) Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen und die Protokolle Mitgliederversammlung zu führen. Die Aufzeichnungen des Schriftführers sind von diesem und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen, mit Belegen versehen, Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen erfolgen nur auf Anweisungen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß §26 des Bürgerlich Gesetzbuchs. Jeder ist von allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ihn vertritt.

### **§11: Ersatz von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder**

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Barauslagen sind zu erstatten. Die Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

### **§12: Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung und alle vier Jahre eine Hauptversammlung statt. Regelmäßig Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung müssen sein:



- der Jahresbericht des 1.Vorsitzenden,
- der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Revisoren,
- die Entlassung des Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Die Prüfung der Buchungsunterlagen der Vereinskasse erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung bestimmte Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist dann der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Versammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt oder wenn es besondere Vereinsinteressen erfordert.

### **§13: Berufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

### **§14: Anträge**

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

### **§15: Beschlüsse und deren Ausführungen**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme 1.Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Die Protokolle werden bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

### **§16: Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, 2009